

der Feder Goscelins von Canterbury, gest. 1100) zu einer kritischen Untersuchung des flandrischen Mönches Grimbald, der unter König Alfred etwa 887 von Reims nach England kam, dort als Meßpriester am Hofe lebte, 901 starb und später ohne Grund als Heiliger galt. Ob er mit der Stiftung von Newminster in Winchester wirklich etwas zu tun hatte, steht dahin. W. H.

Giovanni Battista Picotti, I vescovi pisani del secolo IX, Miscell. Giovanni Mercati 5 (1946) 206–217. — Durch seine Untersuchungen über die Datierung verschiedener Urkk. des 9. Jh.s (vgl. seinen Aufsatz: Osservazioni sulla datazione dei documenti privati pisani anteriori al secolo XII, Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa, Lettere, storia e filosofia, 1946, fasc. 1–2) kann der Vf. die umstrittene Reihe der Pisaner Bischöfe dieses Jh.s auf folgende Namen reduzieren: Reginhardus, Johannes, Plato, Johannes, Theodericus, wobei es allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß zwischen Reginhardus und Johannes noch ein dem Namen nach unbekannter Inhaber der Würde einzureihen ist und daß von 826–858 mehrere Bischöfe mit dem Namen Johannes aufeinandergefolgt sind. G. O.

E. Levy, Vom römischen Precarium zur germanischen Landleihe, ZRG. Roman. Abt. 66 (1948) 1–30. — Sucht in sorgsamer Interpretation der einschlägigen Stellen zu zeigen, daß schon im 5. Jh. im weltlichen Vulgarrecht außerhalb der Gesetzgebung die Landleihe auf Zeit mit dem *precarium* in Verbindung trat, wobei der erste Anlaß zur Verschmelzung dieser ursprünglich ganz verschiedenen Rechtseinrichtungen „wahrscheinlich kaum mehr als ein Mißverständnis“ war. Da der Begriff der *conductio*, wie L. zeigt, im 5. Jh. sich verflüchtigt hatte, die Germanenreiche aber eine Form schlichter Landleihe brauchten, entstand der neue Begriff der *precaria*. Mit dem *ususfructus* hat er keinen Zusammenhang.

Rechts-
geschichte

Hans Kuhn, Philologisches zur germanischen Adoption, ZRG. Germ. Abt. 65 (1947) 1–14, leugnet das Vorkommen von germanischen Ausdrücken für Adoption außerhalb der christlich beeinflussten Übersetzungsliteratur und stützt damit die Ansicht Amiras und Schultzes, daß es sie bei den Germanen nicht gegeben habe.

A. J. Njeussychin, Der Freiheitsbegriff im Edikt des Rothari, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 64–110. — Der aus dem Russischen übersetzte Aufsatz verfolgt die Entwicklung des Freiheitsbegriffes von der Zeit der Sippengebundenheit bis zur Feudalzeit. Den ursprünglichen Zustand, wo Freiheit nur der Unfreiheit der Sklaven gegenüberstand und in sich undifferenziert war, sieht er schon zu Tacitus' Zeit in Verfall begriffen. Die Freienschicht differenziert sich, ohne schon verschiedene Klassen zu bilden; die Zahl der Freigelassenen und Aldien, die vorher bedeutungslos sind, nimmt zu. Nach der Landnahme in Italien wird allmählich die dritte Stufe der Entwicklung erreicht: die Freigelassenen vermischen sich mit den verarmten Freien zur Klasse der abhängigen Besitzer, über ihnen entsteht die neue militärische Dienstaristokratie. Der Edictus Rothari kennzeichnet in seiner Ausdrucksweise die zweite Stufe mit der Verwendung der Wörter *liber* und *fulcfree* für wirklich Freie oder für Freigelassene des höchsten Ranges. Für die dritte Entwicklungsstufe, die in der Wergeldebemessung *secundum qualitatem* (Ro. 74) und anderen Besonderheiten bereits sichtbar wird, fehlt noch der technische Ausdruck. Dieselbe Entwicklung verfolgt N. dann am Eigentumsbegriff, indem er das Schenkungsrecht untersucht.